Ihre Mitgliedschaft. Ihre Vorteile.



vorwort



Hella Schmitt Vorsitzende des Vorstandes und seit März 2013 Geschäftsführerin bei DIZ München/ SZ-Photo

Das Bildgeschäft ist bunt, vielfältig und eine unverzichtbare, wichtige Größe in der Medienlandschaft. Ohne die Arbeit professioneller Bildanbieter wären die meisten Publikationen heutzutage kaum mehr realisierbar.

Als Verband bewegen uns viele Fragen: Welche Rechtsthemen beschäftigen Sie? Wie kann in Zeiten von großem Kostendruck der Verlage das Bildgeschäft noch wirtschaftlich sein? Welche technischen Veränderungen haben nachhaltige Wirkung? Wie kann man wandlungsfähig bleiben und sich flexibel den Marktbedingungen anpassen? Die Antwort auf diese Fragen hat am Ende einen großen gemeinsamen Nenner: Ihre Interessen.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, von welchen Leistungen des BVPA Sie mit Ihrem Medienunternehmen profitieren können und welche Vorzüge unsere Mitglieder bereits heute genießen. Und natürlich auch, wie Sie ganz einfach ein Teil dieser Gemeinschaft werden können.

Wir freuen uns auf Sie und heißen Sie jetzt schon HERZLICH WILLKOMMEN beim BVPA!

Hella Schmitt

Kontakt

BVPA

Bundesverband professioneller Bildanbieter e. V.

BVPA-Geschäftsstelle Sächsische Straße 63 10707 Berlin

Telefon +49 (0) 30 324 99 17 Fax +49 (0) 30 324 70 01 E-Mail info@bvpa.org www.bvpa.org

Leitung Marion Gorcke
Justiziar Alexander Koch

Konzept und Text Beatrice Wanek

Gestaltung Kathrin van der Merwe

<u>bildprofis</u>



Mitgliedschaft

Branchen Information etzwei

Visuelle Medien Fotografie

Illustration Fachverband Footage

Rechtsberatung Interessensvertretung

Lobbyarbeit Veranstaltungen

Kontakte

Wissen

Leistungen

verband

Ein moderner Medienverband mit Geschichte.

Begonnen hat alles 1970 in Berlin mit einer Interessenvertretung für deutsche Pressebildagenturen und Bildarchive. Heute hat sich daraus die wohl wichtigste Instanz für alle Fragen rund um visuelle Inhalte entwickelt. Ein Verband, der – immer noch von Berlin aus – die kleinen und großen Interessen aller Bildanbieter speziell in Deutschland, aber auch in ganz Europa vertritt. Wir repräsentieren das gesamte Spektrum des Bild- und Filmangebots aus Nachricht, Prominenz, Geschichte, Kunst, Stock und den Spezialgebieten. Zu uns gehören außerdem auch Unternehmen, die agenturnahe Services anbieten, z. B. technische und juristische Dienstleistungen, wie Rechteverfolgung, Keywording und Vertrieb.

Seit Jahrzehnten betreiben wir intensive Lobbyarbeit, nicht nur durch die Zusammenarbeit mit Ministerien und öffentlichen Behörden, sondern auch zum Beispiel mit den Fotografenverbänden und den wichtigsten Branchenverbänden Ihrer Kunden. Dabei bewegen wir uns auf höchster Ebene und sind weltweit gut vernetzt. Als Mitglied des europäischen Dachverbandes CEPIC (Center of the Picture Industry) und der IPTC (International Press Telecommunications Council) vertreten

wir die Branche auf internationalem Parkett. Zudem sind wir Experten in allen Urheberrechtsfragen des Bildergeschäfts – und als Ihr Sprachrohr wollen wir viel bewirken.

Doch die Bedürfnisse Ihres Unternehmens gehen über Lobbyarbeit weit hinaus. Deshalb erwarten Sie zu recht mehr von uns. Wer könnte Sie schließlich bei juristischen Problemen besser beraten als unsere Fachanwälte? Wer sitzt an der Quelle aller entscheidenden Informationen, die die Branche betreffen? Wer hat über die vielen Verbandskontakte einen guten Draht zu Ihren Kollegen und Kunden? Wer könnte besser Branchentreffs und Kunden-Events organisieren als wir? Dass wir als Verband zu einem modernen Dienstleister geworden sind, ist den Wünschen unserer Mitglieder zu verdanken.

rechtssicherheit



Für jedes Problem gibt es eine Lösung.

Das Onlinegeschäft stellt selbst die besten Juristen vor neue Herausforderungen. Dabei geht es nicht darum, veraltete Handelsbräuche zu wahren, sondern darum, das Bildergeschäft als Ganzes, also eine ganze Branche zu erhalten. Deshalb führen unsere Verbandsanwälte gemeinsam mit anderen Partnern Musterprozesse. Deshalb haben wir Memoranden zu verschiedenen Urheberthemen verfasst.

Unsere Verbandsanwälte beraten Sie als Mitglied zudem persönlich und ganz unkompliziert bei einem Erstgespräch am Telefon. Meistens sind die wichtigsten Fragen dann schon geklärt. Andernfalls vermitteln wir Ihnen einen guten Anwalt in Ihrer Sache. Für ordentliche und Junior-Mitglieder ist die telefonische Erstberatung, inklusive einem kurzen schriftlichen Statement zum Gespräch kostenfrei.

Und was noch viel wichtiger ist: Wir helfen Ihnen, rechtliche Probleme bereits im Vorfeld zu vermeiden. Dazu bieten wir Ihnen Musterverträge in unserem geschlossenen Mitgliederbereich zum Download an und halten Sie regelmäßig über neue Gesetze, ergangene Urteile und ihre Auswirkungen auf die praktische Arbeit auf dem Laufenden. Dazu können Sie uns auch telefonisch immer befragen.

netzwerk und expertenwissen

Das Bildergeschäft lebt von guten Kontakten.

Auf unseren Mitgliederversammlungen, auf den Regionaltreffs und natürlich auf den internationalen Kongressen treffen Sie die Top-Leute der Branche – Fotografen, Kollegen, Bildeinkäufer, Medienverwerter. Doch nicht nur das. Sie treffen dieselben Menschen regelmäßig wieder und können so die Kontakte auch pflegen – denn für dieses Geschäft braucht man ein lebendiges und dynamisches Netzwerk.

Der BVPA bietet dazu regelmäßig Gelegenheit:

PICTAday: Die jährliche Branchen-Messe im Frühling in einer deutschen Metropole

PICTAnight: Wechselnde Abendveranstaltungen in den Medienstädten Hamburg, Berlin, Köln, Frankfurt und München

CEPIC-Kongress: jeden Frühsommer an einem anderen schönen Ort in Europa

Mitgliederversammlung: jährliche Hauptversammlung im Anschluss an den PICTAday

Die Quelle des Wissens sind Sie.

Eines versprechen wir Ihnen: Wir filtern die Informationen, die wir Ihnen liefern. Sie erhalten von uns nur die wichtigen Branchennews, gut aufbereitet und verständlich erläutert. Unser Newsletter wird von unseren Mitgliedern hoch geschätzt, denn er gibt ihnen die Sicherheit, immer auf dem neuesten Stand zu sein, ohne selbst recherchieren zu müssen. Gesetzesänderungen und ergangene Urteile teilen wir Ihnen separat mit und aus der Medienbranche leiten wir Ihnen die interessantesten Pressemeldungen weiter. Der Verband bildet Sie übrigens auch weiter. Unsere Seminare sind beliebt – bei den Mitarbeitern unserer Mitgliedsagenturen wie auch bei deren Kunden.

Wir sind seit Januar 2014 außerdem Herausgeber eines wichtigen Informationsmediums der Branche, dem PICTA-Magazin – das natürlich auch von Beiträgen unserer Mitglieder lebt. Um Branchenwissen und Kernthemen noch besser und zeitnaher zu kommunizieren, gibt es das Magazin auch als APP. Und unser Arbeitskreis MFM (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing) gibt jährlich die aktuell branchenüblichen "Bildhonorare" heraus, ebenfalls digital verfügbar.

marketing



Weitere Pluspunkte:

- Jobbörse auf www.bvpa.org für Angebote und Gesuche
- Unser Facebook-Auftritt auf www.facebook.com/bvpaorg
- Unsere **geschlossene Facebook-Gruppe** für Mitglieder
- Unser geschlossenes Forum mit wertvollen Informationen nur für Mitglieder auf www.bvpa.org

Ein Blick auf den Seminarplan:

- Kundenbeziehungen in der Bildagentur typgerecht gestalten
- Honorarverhandlungen sicher führen
- Crashkurs in Betriebswirtschaft Ein praxis- und erlebnisorientiertes Planspiel
- Grundlagen-Seminar für Bildagentur-Mitarbeiter
- Rechtsgrundlagen im Bildgeschäft
- Grundlagen-Seminar Marketing

Ihre Kunden vertrauen uns.

Der BVPA steht für Qualität und Professionalität. Das wissen auch Ihre Neukunden. Bei denen haben Sie als Mitglied also gleich einen Vertrauensbonus, den Sie mit einem Member-Logo auch auf Ihrer Website oder Ihren Werbemitteln kommunizieren können. Unsere Mitglieder gehören zu den Besten der Branche – und das dürfen sie auch zeigen.

Unsere Website wird standardmäßig von Bildeinkäufern aller Branchen besucht. Gut also, wenn Sie dort mit einem attraktiven Agentureintrag Präsenz zeigen. Von unserer Website aus braucht es dann nur noch einen Klick und schon ist der Kunde direkt bei Ihnen.

Treffen Sie Ihre Kunden auf dem PICTAday.

Einmal im Jahr trifft sich die ganze Branche bei diesem großen BVPA-Event. Dabei sind die Besucher schwerpunktmäßig Bildeinkäufer aus Verlagen, öffentlichen Institutionen, Werbeagenturen und den Marketingabteilungen großer Unternehmen – eine unverzichtbare Veranstaltung, die Sie als Neumitglied auf keinen Fall versäumen sollten. Den PICTAday besuchen jährlich mehrere hundert Top-Kunden. In außergewöhnlichem und entspanntem Ambiente können Sie sich ganz auf Ihre Kundengespräche konzentrieren – wir kümmern uns um den Rest und natürlich auch um Ihr leibliches Wohl. Die Teilnahme an der Messe ist für Sie zudem kostengünstig. Näheres zu den einzelnen Leistungen finden Sie auf Seite 9 dieser Broschüre.

kosten/beiträge

Welche Mitgliedschaft passt zu Ihnen?

Wir bieten Ihnen zwei Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Leistungen und Beitragsätzen: die ordentliche Mitgliedschaft und die Basic-Mitgliedschaft. Unser zusätzliches Angebot für Neu-Einsteiger: die Junior-Mitgliedschaft als Testphase für ein Jahr. Überlegen Sie sich einfach, welche Mitgliedschaft zu Ihnen am besten passt.

Vollmitglied des BVPA kann jede natürliche oder juristische Person werden, die eine Agentur oder eine agenturnahe Dienstleistung im Vertrieb von Nutzungsrechten mit visuellen Medien betreibt – und die ihren Sitz innerhalb der EU hat. Junior-Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen der Vollmitgliedschaft erfüllt – und sein Geschäft noch nicht länger als 5 Jahre betreibt. Neueinsteiger genießen alle Vorzüge und Leistungen einer ordentlichen Mitgliedschaft – zum halben Beitragssatz. Basic-Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt – und dabei ein Inhaber

mit maximal einem weiteren Vollzeit-Mitarbeiter ist. Basic-Mitglieder profitieren zu einem reduzierten Beitragssatz von den Basisleistungen unseres Angebots.

Zahlungsweisen

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlbar. Bei Teilzahlung ist ein Aufschlag zu zahlen:

- bei monatlicher Zahlungsweise: + 5%*
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise: + 3%*
- bei halbjährlicher Zahlungsweise: + 2%*

Aufnahme Bei Aufnahme in den Verband als Vollmitglied sind – soweit keine Juniormitgliedschaft voraus ging – 6 Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten – für die restlichen Monate des Eintrittsjahres der anteilige, reduzierte Jahresbeitrag.

* vom Jahresbeitrag

Jahresbeitrag Vollmitglied	Jahresbeitrag Junior-Mitglied	Jahresbeitrag Basic-Mitglied
 Sockelbeitrag (= 1 Inhaber) 800,00 € für jeden weiteren Mitarbeiter 150,00 € für halbtags Beschäftigte, Volontäre oder Azubis 75,00 € Höchstbeitrag 3.200,00 € 	• Sockelbeitrag (= 1 Inhaber) 400,00 € • für jeden weiteren Mitarbeiter 75,00 € • für halbtags Beschäftigte, Volontäre oder Azubis 37,50 € • Höchstbeitrag 1.600,00 €	• pauschal 400,00 €

die leistungen im überblick



	Für Voll- oder Junior-Mitglieder	Für Basic-Mitglieder
Beratung	Kostenfreie telefonische Auskunft durch die Geschäftsstelle (z.B. über aktuelle Rechtsprechung) • Kostenfreie Downloadmöglichkeit von Musterverträgen und vorgefertigte Arbeitsunterlagen • Kostenfreie, juristische Erstberatung inklusive einem kurzen schriftlichen Statement zum Gespräch durch unsere Verbandsanwälte • Unterstützung bei fachspezifischen Problemen mit Institutionen (z.B. Rechteverfolgung, verwaiste Werke) • Sie nehmen an unseren Marktstudien teil und erhalten exklusiv die Studienergebnisse.	Kostenfreie telefonische Auskunft durch die Geschäftsstelle (z. B. über aktuelle Rechtsprechung) • Kostenfreie Downloadmöglichkeit von Musterverträgen und vorgefertigte Arbeitsunterlagen • Vermittlung von Kontakten zu Fachanwälten • Unterstützung bei fachspezifischen Problemen mit Institutionen (z. B. Rechteverfolgung, verwaiste Werke) • Sie nehmen an unseren Marktstudien teil und erhalten exklusiv die Studienergebnisse.
Teilnahme an Veran- staltungen	Stark reduzierte Ausstellerkosten auf dem PICTAday • Einladung zu Regionaltreffs des BVPA • Teilnahme an der Mitgliederversammlung des BVPA mit vollem Stimmrecht und Möglichkeit zur Wahl in den Vorstand • Stark vergünstigte Teilnahme an Seminaren, Workshops und Arbeitskreisen zu günstigen Konditionen besuchen. • Kontinuierliches Networking	Reduzierte Ausstellerkosten auf dem PICTAday • Einladung zu Regionaltreffs des BVPA • Teilnahme an der Mitgliederversammlung des BVPA ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit zur Wahl in den Vorstand • Vergünstigte Teilnahme an Seminaren, Workshops und Arbeitskreisen • Kontinuierliches Networking
Zusätzliche Mitgliedschaft	Automatische Mitgliedschaft im europäischen Dachverband CEPIC (Kongressteilnahme zu vergünstigten Konditionen) • Kostenfreie Mitgliedschaft in der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing MFM	Automatische Mitgliedschaft im europäischen Dachverband CEPIC (Kongressteilnahme zu vergünstigten Konditionen) • Halbierter Beitrag für die Mitgliedschaft in der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing MFM
Marketing	Agentureintrag auf der Website des BVPA • Je 3 kostenlose Exemplare unserer Publikationen • Stark reduzierte Anzeigenkosten in Publikationen des BVPA	Agentureintrag auf der Website des BVPA • Vergünstigte Kosten für den Erwerb unserer Publikationen • Reduzierte Anzeigenkosten in Publikationen des BVPA
Information	Regelmäßige Newsletter mit aktuellen Ereignissen aus dem Bilder- markt, Gesetzesänderungen und gefilterte Pressemeldungen aus der Medienbranche	Regelmäßige Newsletter mit aktuellen Ereignissen aus dem Bilder- markt, Gesetzesänderungen und gefilterte Pressemeldungen aus der Medienbranche

satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- **o1** Der Bundesverband professioneller Bildanbieter e.V., ¹ nachstehend BVPA genannt, ist eine auf freiwilligen Zusammenschluss beruhende Berufsorganisation.
- **o2** Der BVPA ist ein eingetragener Verein. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
- o3 Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§2 Zweck und Aufgabe

- o1 Zweck des BVPA ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, Förderung des lauteren Wettbewerbs sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, jedoch ohne einzelfallbezogen die Interessen einzelner Mitglieder zu vertreten oder einzelne Wettbewerbsverletzer zu verfolgen.
- **o2** Als Basis der Verbandsführung wird ein Grundsatzprogramm erarbeitet, das ständig aktualisiert wird. Dieses kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen und fortgeschrieben werden.
- **o3** Der BVPA verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist gemeinnützig.
- **04** Der BVPA ist im Sinne des Urheberrechtsgesetz (§36neu) eine repräsentative und unabhängige Vereinigung von Urhebern bzw. deren Vertretern, die mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt ist.

§3 Geschäftsgrundlage

o1 Die Geschäftsgrundlage des BVPA ist in dieser Satzung und in den nachstehenden Ordnungen zusammengefaßt

- Geschäftsordnung
- · Beitragsordnung
- · Leistungs- und Rabattordnung
- o2 Satzungsänderungen und -ergänzungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen oroΔ
- dentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- o3 Änderungen der Ordnungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Leistungs- und Rabattordnung kann auch der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit abändern. Der Beschluss ist den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- **04** Die Auflösung des BVPA kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4-Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§4 Mitgliedschaft

o1 Die ordentliche Mitgliedschaft im BVPA kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die eine Agentur oder agenturnahe Dienstleistung betreibt, im Vertrieb von Nutzungsrechten mit visuellen Medien tätig ist und in Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland ihren Sitz hat oder auf diesen Märkten tätig ist und ihren Sitz in der Europäi-

schen Union hat.

- **02** Juniormitgliedschaft kann jede die Voraussetzungen des Absatz o1 erfüllende Person, deren Betriebsgründung zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Mitgliedschaft nicht länger als 5 Jahre zurück liegt einmalig für eine Laufzeit von 12 Monaten erwerben. Während dieser Juniormitgliedschaft kann kein Stimmrecht ausgeübt werden. Sofern die Juniormitgliedschaft nicht 4 Wochen vor Ablauf der 12 Monate gekündigt wird, geht diese in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- o3 Eine Basic-Mitgliedschaft kann jede die Voraussetzungen des Absatzes o1 erfüllende Person mit einem Inhaber und maximal einem weiteren Mitarbeiter, wie in der Beitragsordnung geregelt, erwerben. Das Basic-Mitglied hat kein Stimmrecht, darf nicht als Bevollmächtigter ein Stimmrecht ausüben, hat kein Antragsrecht und kein Recht als Vorstandsmitglied gewählt werden zu können.
- Es zahlt einen reduzierten Beitrag und erhält verringerte Leistungen. Näheres regeln die Beitragsordnung sowie die Leistungs- und Rabattordnung.
- **04** Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen berufen werden, die sich um den BVPA verdient gemacht haben. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- o5 Aufnahmeanträge oder Anträge auf Änderung des Mitgliedsstatus sind an den Vorstand zu richten, der binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages an die Mitglieder berät und entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann sich der Antragsteller unmittelbar an die



Bundesverband professioneller Bildanbieter

Mitgliederversammlung wenden, die dann mit 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder endgültig entscheidet.

o6 Im Interesse eines fairen Wettbewerbs unterwerfen sich die Mitglieder einem Ehrenkodex.

- o7 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod oder Einstellung des Geschäftsbetriebes
- durch Austrittserklärung. Diese ist nur zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich.
- durch Ausschluss
- 08 Ausschluss aus dem BVPA kann erfolgen
- bei Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen
- trotz zweier eingeschriebener Mahnungen. Die zweite Mahnung muss einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten
- durch Vorstandsbeschluss und ist nicht anfechtbar.
- Grobem Verstoß gegen Verbandsziele, unlauterem Wettbewerb, ehrenrührigem Verhalten. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach Anhörung des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Bei Verstoß gegen den Ehrenkodex entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
- Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

§5 Beiträge und Umlagen

- o1 Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten.
- **o2** Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

o3 Für außergewöhnliche Erfordernisse können besondere Umlagen festgesetzt werden. Die Beiträge und etwaige Umlagen werden auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitgliedern beschlossen.

§6 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- 01 Das Wirtschaftsjahr des BVPA ist das Kalenderjahr.
- o2 Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Bilanz ist von mindestens einem Rechnungsprüfer zu prüfen, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gewählt wird.
- o3 In der Bilanz dürfen Rücklagen zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke gebildet werden.

§7 Verbandsorgane

Organe des BVPA:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Arbeitskreise

§8 Die Mitgliederversammlung

- ${\bf o}{\bf 1}$ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Voraussetzungen von 03-04 erfüllt sind.
- o2 Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle den Verbandszweck berührenden Angelegenheiten. Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt die Beitragsordnung. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss von dieser für das kommende Haushaltsjahr mindestens ein Kassenprüfer

bestellt werden, der in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen hat.

- o3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag durch Benachrichtigung in Textform an sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- **04** Anträge von Mitgliedern müssen spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand in Textform zugegangen sein, der sie auf die vorläufige Tagesordnung setzt. Während der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn die einfache Mehrheit für eine Behandlung stimmt.
- **o5** Über jede Mitgliederversammlung ist eine zusammenfassende Niederschrift zu fertigen, die sämtlichen Mitgliedern zugeleitet wird. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Widerspricht ein Teilnehmer schriftlich binnen 6 Wochen nach Zustellung, überprüft der Vorstand den Einspruch
- und entscheidet über eine eventuelle Korrektur.
- **o6** Wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, muss diese vom Vorstand fristgerecht einberufen werden.
- o7 Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht an die ordentlichen Mitglieder übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied

satzung

kann neben seiner eigenen Stimme bis zu zwei ihm übertragene Stimmen ausüben. Weiterübertragung ist nicht möglich. **o8** Bei Stimmengleichheit ist eine erneute schriftliche Abstimmung durchzuführen. Bei abermaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Der Vorstand

- o1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die möglichst das Unternehmensspektrum des gesamten Verbandes repräsentieren, sowie aus dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), hilfsweise dessen Stellvertreter, sofern der jeweilige MFM-Vertreter BVPA-Mitglied ist (§ 11/04).²⁾
- **02** Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur natürliche Personen, die Eigentümer oder Bevollmächtigte eines Unternehmens im Sinne von §4/o1 sind.

- o3 Der Vorstand handelt auf der Basis der bestehenden Satzung sowie der Richtlinien des Grundsatzprogrammes und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- **04** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche bzw. telefonische Abstimmungen. Der Vorstand ist berechtigt, Personen aus der Mitgliedschaft oder externe Fachleute als Berater in seine Arbeit einzubeziehen. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur administrativen Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

und des Vorstandes.

o5 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser darf nicht Verbandsmitglied oder Arbeitnehmer eines Mitgliedes sein.

§10 Die Arbeitskreise

- o1 Die Arbeitskreise sind Verbandsorgane gemäß §7 der Satzung, als solche der Verfolgung verbandskonformer Interessen verpflichtet und beraten den Verband.
- o2 Sie übernehmen fachlich spezialisierte Aufgaben, konstituieren sich frei und müssen mindestens drei Mitglieder hahen.
- 03 Beschlüsse der Arbeitskreise können durch Vorstandsbeschluss zu Verbandsbeschlüssen erhoben werden. Für die Sitzungen der AK gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Arbeitskreis Mittelstand

Der Arbeitskreis "Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing" ist ein Arbeitskreis gemäß §10, der sich mit der Zusammenstellung marktüblicher Vergütungen und der Aufstellung von Vergütungsregeln nach den kartellrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen befasst.

Für ihn gilt jedoch im besonderen:

- **o1** Der Arbeitskreis "Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing" unterliegt seiner sich selbst gegebenen Geschäftsordnung.
- o2 Er kann auch Mitglieder aufnehmen, die dem Verband selbst nicht angehören.

- 03 In seiner Beschlussfassung zu Honorar- und Konditionsempfehlungen ist die "MFM" an die kartellrechtlichen Bestimmungen gebunden.
- **04** Der Vorsitzende des Arbeitskreises Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) ist Mitglied des BVPA-Vorstands, wenn er Mitglied des BVPA ist. Ist er nicht (mehr) BVPA-Mitglied, nimmt sein Stellvertreter den Sitz im BVPA-Vorstand wahr. Ist auch dieser kein BVPA-Mitglied, bleibt der für die MFM vorgesehene Sitz im BVPA-Vorstand unbesetzt.²⁾

§12 Auflösung des Verbandes

- o1 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes, so sind durch den Vorstand zwei Liquidatoren zu bestellen.
- o2 Das Vermögen darf dabei nur Einrichtungen zugewendet werden, die gleichartige Aufgaben wie der Verband verfolgen. o3 Sofern solche Einrichtungen nicht existieren, sind die verbleibenden Vermögensüberschüsse jeweils anteilig durch die Liquidatoren auf sämtliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes diesem angehörenden Mitglieder auszukehren.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg, Berlin am 31. Oktober 1991, unter der Nr. 11416 Nz. in der zuletzt am 11.02.2011 beschlossenen und beim Vereinsregister eingetragenen Fassung.

- Yormals "Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e. V." Name des Verbandes geändert in der Mitgliederversammlung vom o4.04.2014. Vom Registergericht noch nicht eingetragen.
- 2)§ 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 geändert in der Mitgliederversammlung vom 18.10.2013. Vom Registergericht noch nicht eingetragen.